

**Diplomprüfungsordnung für den integrierten
Studiengang Bauingenieurwesen
an der Universität-Gesamthochschule Essen
vom 25. November 1998**

Amtsblatt des MSWWF des Landes NRW, Nr. 5, S. 368

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 1997 (GV.NRW. S. 213) hat die Universität - Gesamthochschule Essen die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Regelstudienzeit, Studienvolumen und Studienaufbau
- § 6 Aufbau der Prüfungen, Prüfungselemente, Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsfristen
- § 7 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Freiversuch
- § 8 Klausurarbeiten
- § 9 Leistungsnachweise
- § 10 Diplomarbeit
- § 11 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom - Vorprüfung

- § 15 Zulassung
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Bewertung der Diplom-Vorprüfung
- § 19 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
- § 20 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 21 Zulassung
- § 22 Zulassungsverfahren
- § 23 Umfang und Art der Prüfung
- § 24 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit
- § 25 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 26 Zusatzfächer
- § 27 Bewertung der Diplomprüfung
- § 28 Zeugnis
- § 29 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

**§ 1
Zweck der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im integrierten Studiengang Bauingenieurwesen. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium, das mit der Diplomprüfung I abgeschlossen wird (D I- Studiengang), vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fertigkeiten zur Lösung praktischer Probleme mit wissenschaftlichen Methoden.

(3) Das Studium, das mit der Diplomprüfung II abgeschlossen wird (D II- Studiengang), umfaßt insbesondere eine vertiefte theoretische Auseinandersetzung mit den Grundproblemen des Bauingenieurwesens.

**§ 2
Diplomgrad**

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich 10 - Bauwesen - den Diplomgrad "Diplomingenieurin" (Dipl.-Ing.) bzw. "Diplomingenieur" (Dipl.-Ing.) mit Angabe des Studienganges "Bauingenieurwesen".

**§ 3
Prüfungsausschuß**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich 10 - Bauwesen - einen Prüfungsausschuß. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende
2. eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter
3. zwei weitere Mitglieder,

aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

4. ein Mitglied,

aus der Gruppe der Studierenden

5. zwei Mitglieder.

Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat gewählt. In Fachbereichsrat werden auch Ersatzmitglieder für die Mitglieder gemäß Nummern 3 bis 5 für deren Vertretung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Nummern 1 bis 4 beträgt drei Jahre, gemäß Nummer 5 ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Auslegung der Prüfungsordnung bei nicht geregelten Prüfungsangelegenheiten und befindet über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummern 1 oder 2, Nummer 3 und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Als beratende Mitglieder dürfen Prüferinnen und Prüfer in Angelegenheiten, die eine von ihnen abgenommene Prüfung betreffen, an der Sitzung teilnehmen. Mitglieder, Ersatzmitglieder und beratende Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

**§ 4
Prüferinnen und Prüfer**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer und gegebenenfalls die Aufsichtführenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin und zum Prüfer dürfen nur bestellt werden:

1. Professorinnen oder Professoren
2. außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren
3. Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren
4. Privatdozentinnen oder Privatdozenten
5. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
6. Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte
7. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist.

Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer gemäß Nummern 1 bis 5 soll, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für sie gelten § 3 Abs. 5 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Fachprüfung, bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes.

**§ 5
Regelstudienzeit, Studienvolumen und Studienaufbau**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung I sieben Semester und einschließlich der Diplomprüfung II neun Semester. Die berufspraktische Tätigkeit (s. Praktikantenordnung für Studierende im integrierten Studiengang Bauingenieurwesen in der jeweils

gültigen Fassung) wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

(2) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden, die den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung nicht unterliegen (nichttechnische Wahlfächer). Das Studienvolumen im D I-Studiengang beträgt insgesamt 159 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen 15 SWS auf nichttechnische Wahlfächer. Das Studienvolumen im D II-Studiengang beträgt insgesamt 192 SWS; davon entfallen 18 SWS auf nichttechnische Wahlfächer.

In beiden Studiengängen beträgt der Anteil der Übungen und Praktika mehr als 50 v. H. des Gesamtstudienvolumens.

(3) Das Studium gliedert sich in die Studienabschnitte

1. Grundstudium, mit einem Pflichtstundenvolumen im DI-Studiengang von 96 SWS, im D II-Studiengang von 102 SWS;
2. Hauptstudium, mit einem Pflicht/Wahlpflichtstudienvolumen im D I-Studiengang von 24/24 SWS, im D II-Studiengang von 36/36 SWS;

Einzelheiten der Aufteilung des Studienvolumens auf die Studienabschnitte und innerhalb dieser auf die einzelnen Fächer mit der näheren inhaltlichen Beschreibung der Prüfungsgebiete regelt die Studienordnung.

§ 6

Aufbau der Prüfungen, Prüfungselemente, Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung (Abschnitt III) geht die Diplom-Vorprüfung (Abschnitt II) voraus.

(2) Die Prüfungsleistungen zu den Prüfungen in Absatz 1 bestehen aus den Fachprüfungen (Diplom-Vorprüfung) sowie aus den Fachprüfungen und einer Diplomarbeit (Diplomprüfung).

(3) Prüfungselemente sind Fachprüfungen und Leistungsnachweise.

(4) Fachprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach in Form einer benoteten Klausurarbeit (§ 8). Für eine Fachprüfung in Teilen gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Vor der Festsetzung der Fachnote "nicht ausreichend" gemäß § 12 bei der zweiten Wiederholung einer Fachprüfung hat sich die Kandidatin oder der Kandidat einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen.

(6) Leistungsnachweis (§ 9) ist eine Bescheinigung über eine individuelle Studienleistung bezogen auf eine Lehrveranstaltung.

(7) Form der Leistungsnachweise und Dauer der Klausuren regeln die §§ 17 und 23. Wird durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft gemacht, daß die Prüfung wegen ständiger körperlicher Behinderung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann, obliegt es der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer andern Form zu gestatten.

(8) Nach Maßgabe der §§ 16 und 22 kann zu einer Lehrveranstaltung der Nachweis der Teilnahme an Praktika, Übungen oder Seminaren als Prüfungsvoraussetzung gefordert werden (Teilnahmeschein).

(9) Die Prüfungselemente werden studienbegleitend erbracht.

(10) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden in der Regel zu den in Anlage 1 angegebenen Zeitpunkten abgelegt.

(11) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel zu den in Anlage 2 und 3 angegebenen Zeitpunkten abgelegt.

(12) Die Diplomarbeit (§ 10) wird in der Regel nach Abschluß der Fachprüfungen gemäß Absatz 10 erstellt.

(13) Für Fachprüfungen setzt der Prüfungsausschuß in jedem Semester zwei Termine, jeweils am Ende der Vorlesungszeit und am Ende der vorlesungsfreien Zeit, fest.

§ 7

Wiederholung der Prüfungsleistungen, Freiversuch

(1) Die Fachprüfungen zur Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, dürfen zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nur beim Freiversuch gemäß Absatz 4 zulässig. Für Teilprüfungen gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Fehlversuche im integrierten Studiengang Bauingenieurwesen werden angerechnet.

(2) Leistungsnachweise zur Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung, die nicht bestanden sind, dürfen wiederholt werden.

(3) Die Diplomarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf einmal wiederholt werden.

(4) Bei einer Fachprüfung zur Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung kann nach Maßgabe der §§ 15, 16, 21 und 22 ein Freiversuch unter folgenden Bedingungen unternommen werden:

1. Die Fachprüfung wird innerhalb der Fristen gemäß § 6 Abs. 10 und 11 nach ununterbrochenem Studium abgelegt.
2. Bei der Berechnung des in Nummer 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer nachweislich eine Hinderung wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund vorlag. Ein Hinderungsgrund liegt insbesondere vor, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorgelegt wird, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
3. Unberücksichtigt bleibt gemäß Nummer 1 auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn ein

Nachweis über die Einschreibung an einer ausländischen Hochschule für ein Studium, das dem integrierten Studiengang Bauingenieurwesen gleichwertig ist, vorgelegt wird und der Besuch von Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht SWS, sowie der Erwerb von mindestens einem Leistungsnachweis je Semester bestätigt werden.

4. Ferner bleiben Fachsemester gemäß Nummer 1 in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern unberücksichtigt, wenn eine Mitgliedschaft während dieser Zeit in gesetzlich vorgesehenen Gremien nachgewiesen wird.
 5. Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzung nach den Nummern 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Termin zur Fachprüfung zu stellen.
 6. Wird in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote erreicht, so wird diese der Berechnung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung zugrundegelegt.
 7. Eine nichtbestandene Fachprüfung eines Freiversuches gilt als nicht unternommen.
 8. Nummer 7 gilt nicht, wenn die Fachprüfung gemäß § 14 Abs. 4 für "nicht bestanden" erklärt wurde.
- (5) Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.
- (6) Die Absätze 4 und 5 gelten für Teilprüfungen gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

§ 8 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den gängigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.
- (2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und gemäß § 12 zu bewerten. Hier- von kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 9 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise sind inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen.
- (2) Leistungsnachweise sind unbenotet. Jeder Leistungsnachweis ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Für den Fall, daß der Leistungsnachweis nur von einer Prüferin oder von einem Prüfer als "bestanden" bewertet wird, von der anderen Prüferin oder dem anderen Prüfer dagegen nicht, wird der Leistungsnachweis von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer bewertet, die oder der dann abschließend über das Bestehen entscheidet.

(3) Teilnahme-scheine gemäß § 6 Abs. 8 sind keine Leistungsnachweise.

§ 10 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate, bei einem empirischen oder experimentellen Thema höchstens sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Als Richtwert hierzu dient die Begrenzung der eigenständigen schriftlichen Ausarbeitungen und Berechnungen auf höchstens 100 Seiten und der Anzahl unterschiedlicher Konstruktionspläne zur Entwurfsaufgabe auf nicht mehr als acht Zeichnungen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Die anschließende Bearbeitung eines neuen Themas gilt nicht als die Wiederholung im Sinne des § 7 Abs. 3. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema bis zu sechs Wochen verlängern.
- (3) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(4) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11 Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Mündliche Ergänzungsprüfungen werden von der fachvertretenden Professorin oder von dem fachvertretenden Professor als Prüferin oder Prüfer in Gegenwart eines oder mehrerer sachkundiger Beisitzerinnen oder Beisitzer als Einzelprüfung abgelegt. Die erste Beisitzerin oder der erste Beisitzer muß eine Prüferin oder ein Prüfer gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 4 sein.
- (2) Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung, die Beratung sowie die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nichtöffentlich.
- (4) Die mündliche Ergänzungsprüfung dauert je Kandidatin oder Kandidat und je Fach mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Ergänzungsprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festlegung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerinnen oder Beisitzer zu hören.

(5) Ist die mündliche Ergänzungsprüfung mit mindestens "ausreichend" bewertet worden, wird die Fachnote "ausreichend" (4,0), anderenfalls "nicht ausreichend" festgesetzt. Die Fachnote ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Ergänzungsprüfung bekanntzugeben.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 4 und 11 werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Bewertung der Prüfungsleistungen durch die Prüfer.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt von über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Fachnote "nicht ausreichend" lautet. Sätze 1 und 2 gelten für Teile von Fachprüfungen entsprechend.

(6) Beträgt die Differenz der Noten bei der Bewertung einer Prüfungsleistung mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt. In diesem Fall wird die Bewertung der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der besseren Noten gebildet. Die Prüfungsleistung kann jedoch nur dann mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(7) Die Fachnoten sind der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen bekanntzugeben. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält Gelegenheit, die bewertete Klausurarbeit einzusehen.

§ 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im D I- oder D II - Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität-Gesamthochschule Essen Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit wird festgestellt, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums an der Universität-Gesamthochschule Essen im wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Gleichwertige Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf besonderen Antrag angerechnet. Dabei werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden gemäß Absätzen 1 bis 4 Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden diese, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und nach den §§ 18 und 27 in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis wird vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(7) Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung in einem Wahlfach an dem "Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld" erbracht worden sind, werden gemäß § 137 UG auf das Grundstudium oder einen ersten Studienabschnitt des D I- oder D II-Studienganges angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(8) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Falls erforderlich, kann der Prüfungsausschuß die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen durch fachspezifische Nachweise feststellen lassen.

(9) § 66 UG - Einstufungsprüfung - gilt entsprechend.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden.

(2) Eine Fachprüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Fachprüfung ohne triftige Gründe von der Fachprüfung zurücktritt.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt und ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, aus denen sich die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis ergeben. Als neuer Termin gilt der darauffolgende Termin derselben Fachprüfung. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Werden Studierende von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, können sie verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß geprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen gemäß Satz 1.

(5) Absätze 1, 2, 3 und 4 gelten für Teilprüfungen entsprechend.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom - Vorprüfung

§ 15 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder aufgrund der Einstufungsprüfung (§ 13 Abs. 9) zum Studium berechtigt ist;
2. an der Universität-Gesamthochschule Essen für den integrierten Studiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG zugelassen ist;
3. den ersten Teil der berufspraktischen Ausbildung gemäß der Praktikantenordnung für Studierende im integrierten Studiengang Bauingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung erfolgreich abgeleistet hat;
4. den Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 13 Abs. 9 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(2) Der Prüfungsanspruch in einem Studiengang des integrierten Studiengangs Bauingenieurwesen erlischt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat eine Fachprüfung in der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung dieses Studiengangs oder in einem Studiengang Bauingenieurwesen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 16 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem ersten Antrag sind mindestens beizufügen:

1. Nachweis über das Vorliegen der in § 15 Abs. 1 Nummern 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, daß der Prüfungsanspruch nach den in § 15 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erloschen ist,
3. Nachweise über die Erfüllung der Prüfungsvoraussetzungen im Prüfungsfach nach Anlage 1 zur Prüfungsordnung;

dem Antrag auf Zulassung zu weiteren Fachprüfungen sind die Nachweise gemäß Nummern 2 und 3 beizufügen; dem Antrag auf Zulassung zum zweiten Teil einer Fachprüfung ist zusätzlich zu den Nachweisen gemäß Nummern 2 und 3 beizufügen:

4. Nachweis über den bestandenen ersten Teil der betreffenden Fachprüfung;

dem Antrag auf Zulassung zur letzten Fachprüfung ist zusätzlich zu den Nachweisen gemäß Nummern 2 und 3 beizufügen:

5. ein Nachweis gemäß § 15 Abs. 1 Nummer 3 über den ersten Teil der berufspraktischen Ausbildung.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des vom Prüfungsausschuß festgelegten Prüfungszeitraumes beim Prüfungsausschuß vorzulegen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß innerhalb einer Woche.

(4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn nach Maßgabe des Absatzes 1

- a) die in § 15 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
b) die Unterlagen unvollständig sind.

§ 17

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung vorliegen, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Prüfungsfächer, Prüfungselemente, Art der Leistungsnachweise und Dauer der Klausuren enthält Anlage 1 zur Prüfungsordnung.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier Fachprüfungen. In der Diplom-Vorprüfung D II finden zwei Fachprüfungen (Mathematik und Mechanik) in jeweils zwei Teilprüfungen statt.

(4) Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 13 Abs. 9 ersetzt werden.

§ 18

Bewertung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen als bestanden gelten und die in Anlage 1 geforderten Teilnahmebescheinigungen vorgelegt worden sind.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung aus den ungewichteten Fachnoten gilt § 12 entsprechend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 19

Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Studierende, die die Fachhochschulreife besitzen, erwerben während des Studiums in integrierten Studiengängen die Hochschulreife nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife in der jeweils gültigen Fassung, wenn sie nach dem Grundstudium im integrierten Studiengang Bauingenieurwesen den erfolgreichen Abschluß von Brückenkursen in drei Fächern nachweisen und die Diplom-Vorprüfung II bestanden haben. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein entsprechender Vermerk aufgenommen.

§ 20

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote sowie die Angabe enthält, ob die erworbene Qualifizierung für das Studium mit dem Abschluß Diplomprüfung I oder das Studium mit dem Abschluß Diplomprüfung II berechtigt. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung oder der letzte geforderte Nachweis erbracht wurde. Im Fall des § 19 ist das Zeugnis erst nach Eintragung des Vermerks über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife auszuhändigen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wird die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine zusammenfassende Leistungsbescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

III. Diplomprüfung

§ 21 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung I bzw. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung I oder II besitzt oder aufgrund der Einstufungsprüfung (§ 13 Abs. 9) zum Studium berechtigt ist;
 2. an der Universität-Gesamthochschule Essen für den integrierten Studiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG zugelassen ist;
 3. die entsprechend qualifizierende Diplom-Vorprüfung gemäß § 18 oder eine gemäß § 13 Abs. 1 angerechnete Prüfung bestanden hat;
 4. den zweiten Teil der berufspraktischen Ausbildung gemäß der Praktikantenordnung für Studierende im integrierten Studiengang Bauingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung erfolgreich abgeleistet hat;
 5. den Prüfungsanspruch nicht verloren hat.
- (2) § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 22 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen oder Teilprüfungen der Diplomprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem ersten Antrag sind mindestens beizufügen:
1. Nachweise über das Vorliegen der in § 21 Abs. 1 Nummern 1, 2 und 3 gestellten Anforderungen;
 2. eine Erklärung darüber, daß der Prüfungsanspruch gemäß § 15 Abs. 2 nicht erloschen ist;
- dem Antrag auf Zulassung zu weiteren Fachprüfungen oder Teilprüfungen des Pflichtangebots ist der Nachweis gemäß Nummer 2 beizufügen; dem Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen der Hauptvertiefungsfächer sind zusätzlich zu dem Nachweis gemäß Nummer 2 beizufügen:
3. Nachweis über die bestandene Fachprüfung des Pflichtangebots im Prüfungsfach;
 4. Nachweis über die Erfüllung der Prüfungsvoraussetzungen im Prüfungsfach gemäß Anlage 3 zur Prüfungsordnung;
- dem Antrag auf Zulassung zur letzten Fachprüfung ist zusätzlich zu den Nachweisen gemäß Nummer 2 oder gemäß Nummern 2, 3 und 4 beizufügen:

5. ein Nachweis gemäß § 21 Abs. 1 Nummer 4 über den zweiten Teil der berufspraktischen Ausbildung.
- (2) § 16 Abs. 2, 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 23 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:
1. den Fachprüfungen des Pflichtangebots gemäß Anlage 2 zur Prüfungsordnung, jeweils acht Fachprüfungen für die Diplomprüfungen D I und D II. Zu diesen Fachprüfungen sind keine Prüfungsvorleistungen zu erbringen.
 2. zwei Fachprüfungen des Wahlpflichtangebots gemäß Anlage 3 zur Prüfungsordnung;
 3. der Diplomarbeit gemäß den §§ 10, 24 und 25.
- (2) Jede Kandidatin oder jeder Kandidat hat aus dem Wahlpflichtangebot nach eigener Wahl zwei Haupt- und zwei Nebenvorfachfächer zu bestimmen. Die zugehörigen Prüfungselemente sind nach Maßgaben des § 22 zu erbringen.
- (3) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Prüfungsfächern und die Organisation des Verfahrens zur Wahl der Vertiefungsfächer regelt die Studienordnung.
- (4) § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

- (1) Das Thema der Diplomarbeit ist in der Regel aus einem der Vertiefungsfächer gemäß § 23 Abs. 2 nach Maßgabe des § 10 zu wählen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag.
- (2) Für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat höchstens zweimaliges Vorschlagsrecht. Die Ablehnung der Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten bedarf der Begründung durch den Prüfungsausschuß.
- (3) Thema, Art (Einzel- oder Gruppenarbeit) und Aufgabe einer Diplomarbeit kann nur von den nach Maßgaben des § 4 Abs. 1 Satz 4 bestellten Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. Die Diplomarbeit kann von allen nach Maßgabe des § 4 bestellten Prüferinnen oder Prüfern betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität oder gleichgestellten Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Meldung zur Diplomarbeit erfolgt schriftlich beim Prüfungsausschuß. Voraussetzung zur Meldung ist der Nachweis der Prüfungsleistungen im gewählten Fach. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die

Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird aktenkundig gemacht.

(5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechenden Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 25 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabepunkt wird aktenkundig gemacht. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit wird in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Eine der Prüferinnen oder

einer der Prüfer soll sein, wer das Thema der Diplomarbeit gestellt hat (§ 24 Abs. 3 Satz 1). Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuß bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung gilt § 12 Abs. 6 entsprechend.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, die Diplomarbeit in einem Abschlußgespräch zu erläutern.

(4) Die Bewertung ist innerhalb der in § 12 Abs. 7 Satz 1 genannten Frist bekanntzugeben.

§ 26 Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Mit der Zulassung zur Prüfung in einem Zusatzfach legt der Prüfungsausschuß die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen fest. Das Ergebnis wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) § 7 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 27 Bewertung der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Fachprüfungen in der Diplomprüfung und für die Bildung der Fachnoten gilt § 12 entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet und alle Leistungsnachweise erbracht worden sind.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder eine Teilprüfung oder die Diplomarbeit endgültig nicht bestanden ist oder endgültig als nicht bestanden gilt.

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Fachnoten und

der Diplomarbeit unter Berücksichtigung folgender Gewichtung:

- Fachprüfungen in Hauptvertiefungsfächern zwei,
- Fachprüfungen in allen anderen Fächern eins,
- Diplomarbeit zwei.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich aus der Zuordnung des nach Absatz 3 gebildeten Mittels zu den Noten gemäß § 12 Abs. 3. Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und das gewichtete arithmetische Mittel aller anderen Fachnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 28 Zeugnis

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse

eine Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern bei Angabe der zugehörigen Prüfungselemente sowie die Kennzeichnung der Haupt- und Nebenvertiefungsfächer, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie der Studiengang aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder der letzte Nachweis vorgelegt worden ist. Für Zusatzfächer gilt § 26 entsprechend.

(2) § 20 gilt entsprechend.

§ 29 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs 10 - Bauwesen - der Universität-Gesamthochschule Essen versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 30

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berechtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen,

wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und ggf. in die darauf bezogenen Gutachten gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Prüfungsausschuß zu stellen, dessen Vorsitzende oder Vorsitzender Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 32

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die zum Wintersemester 1998/99 erstmalig für den integrierten Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität-Gesamthochschule Essen eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 1998/99 für den integrierten Studiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben worden sind und für die die Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 14. Juni 1996 gelten, können die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung ablegen.

§ 33

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Bauingenieurwesen vom 14. Juni 1996 (GABl. NW. S. 452) außer Kraft. Die Übergangsbestimmungen gemäß § 32 bleiben unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

*

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Bauwesen vom 17.06., 20.08. und 09.10.1998 und sowie des Senats der Universität-Gesamthochschule Essen vom 20.10.1998.

Essen, den 25. November 1998

Der Rektor
der Universität-Gesamthochschule Essen

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. K. Rohe

Anlage 1 / 1

Prüfungsfächer Diplom-Vorprüfung, D I - Studiengang

	Prüfungsfach	Prüfungselement	Prüfungsart	in der Regel zu erbringen im angegebenen Semester	Prüfungsvorleistung
	1	2	3	4	5
1	<i>Mathematik A</i>	Fachprüfung	Klausur (2 h)	2. Sem.	—
2	<i>Mechanik A</i>	Fachprüfung	Klausur (2 h)	2. Sem.	—
3a	Grundlagen konstrukt. Gestaltung	Leistungsnachweis	Entwurf	3. Sem.	—
3b		Fachprüfung	Klausur (3 h)	3. Sem.	Leistungsnachweis nach Zeile 3a
4	Materialwissenschaft	Fachprüfung	Klausur (4 h)	4. Sem.	—
5	Ingenieurgeologie	—	—	—	Teilnahmeschein/Exkursion
6	Vermessung	Leistungsnachweis	Übungsbericht	—	Teilnahmeschein/Große Übung
7	Darstellungstechnik	Leistungsnachweis	Zeichnung	—	—
8	Grundlagen der Planung	Leistungsnachweis	Entwurf	—	—

Anlage 1 / 2

Prüfungsfächer Diplom-Vorprüfung, D II - Studiengang

	Prüfungsfach	Prüfungselement	Prüfungsart	in der Regel zu erbringen im angegebenen Semester	Prüfungsvorleistung
	1	2	3	4	5
1	Mathematik A	Teilprüfung	Klausur (2 h)	2. Sem.	—
2	Mathematik B	Teilprüfung	Klausur (2 h)	4. Sem.	—
3	Mechanik A	Teilprüfung	Klausur (2 h)	2. Sem.	—
4	Mechanik B	Teilprüfung	Klausur (2 h)	4. Sem.	—
5a	Grundlagen konstrukt. Gestaltung	Leistungsnachweis	Entwurf	3. Sem.	—
5b		Fachprüfung	Klausur (3 h)	3. Sem.	Leistungsnachweis nach Zeile 5a
6	Materialwissenschaft	Fachprüfung	Klausur (4 h)	4. Sem.	—
7	Ingenieurgeologie	—	—	—	Teilnahmeschein/Exkursion
8	Vermessung	Leistungsnachweis	Übungsbericht	—	Teilnahmeschein/Große Übung
9	Darstellungstechnik	Leistungsnachweis	Zeichnung	—	—

Anlage 2 / 1

Prüfungsfächer Diplomprüfung, Pflichtangebot , D I - Studiengang

	Prüfungsfach	Prüfungselement	Prüfungsart	in der Regel zu erbringen im angegebenen Semester
	1	2	3	4
1	Baubetrieb, Bauwirtschaft, Industr. Bauen	Fachprüfung	Klausur (3 h)	6. Sem.
2	Grundbau	Fachprüfung	Klausur (3 h)	5. Sem.
3	Wasserbau und Wasserwirtschaft	Fachprüfung	Klausur (3 h)	5. Sem.
4	Siedlungswasser- und Abfallwirtschaft	Fachprüfung	Klausur (3 h)	6. Sem.
5	Verkehrsbau, Verkehrswesen und Städtebau	Fachprüfung in 2 Teilen	Klausuren (3 + 1 h)	5. Sem.
6	Baustatik	Fachprüfung	Klausur (3 h)	6. Sem.
7	Beton- und Stahlbetonbau	Fachprüfung	Klausur (3 h)	5. Sem.
8	Stahlhochbau/Holzbau	Fachprüfung	Klausur (3 h)	6. Sem.

Anlage 2 / 2

Prüfungsfächer Diplomprüfung, Pflichtangebot, D II - Studiengang

	Prüfungsfach	Prüfungselement	Prüfungsart	in der Regel zu erbringen im angegebenen Semester
	1	2	3	4
1	Baubetrieb, Bauwirtschaft, Industr. Bauen	Fachprüfung	Klausur (4 h)	6. Sem.
2	Grundbau und Bodenmechanik	Fachprüfung	Klausur (4 h)	5. Sem.
3	Wasserbau und Wasserwirtschaft	Fachprüfung	Klausur (4 h)	5. Sem.
4	Siedlungswasser- und Abfallwirtschaft	Fachprüfung	Klausur (4 h)	6. Sem.
5	Verkehrsbau, Verkehrswesen und Städtebau	Fachprüfung in 2 Teilen	Klausuren (3 + 1 h)	6. Sem.
6	Statik und Dynamik der Tragwerke	Fachprüfung	Klausur (4 h)	6. Sem.
7	Massivbau	Fachprüfung	Klausur (4 h)	6. Sem.
8	Stahlbau/Holzbau	Fachprüfung	Klausur (4 h)	6. Sem.

Anlage 3 / 1 Wahlpflichtangebot, D I – Studiengang

gem. § 23 sind aus folgenden Fächern 2 Hauptvertiefungs- (je 6 SWS) und 2 Nebenvertiefungsfächer (je 6 SWS) zu wählen

Für jedes Nebenvertiefungsfach ist 1 Leistungsnachweis zu erbringen

	Wahlpflichtfach	Hauptvertiefung	
		Art der Fachprüfung ¹⁾	Prüfungsvorleistungen nach Maßgabe der Studienordnung
	1	2	3
1	Baubetrieb, Bauwirtschaft, Industr. Bauen	Klausur (2 h)	1 Leistungsnachweis
2	Grundbau	Klausur (2 h)	1 Leistungsnachweis
3	Wasserbau und Wasserwirtschaft	Klausur (3 h)	1 Leistungsnachweis
4	Siedlungswasserwirtschaft	Klausur (3 h)	1 Leistungsnachweis
5	Abfallwirtschaft	Klausur (3 h)	1 Leistungsnachweis
6	Straßenbau	Klausur (2 h)	1 Leistungsnachweis
7	Verkehrsbau und Verkehrswesen	Klausur (3 h)	1 Leistungsnachweis
8	Städtebau	Klausur (2 h)	1 Leistungsnachweis
9	Baustatik	Klausur (2 h)	1 Leistungsnachweis
10	Beton- und Stahlbetonbau	Klausur (2 h)	1 Leistungsnachweis
11	Stahlhochbau	Klausur (2 h)	1 Leistungsnachweis
12	Holzbau (nur Nebenvertiefung)	---	---
13	Konstrukt. Gestaltung (nur Nebenvertiefung)	---	---
14	Bauphysik	Klausur (2 h)	1 Leistungsnachweis
15	Werkstoffe des Bauwesens	Klausur (2 h)	1 Leistungsnachweis

¹⁾ in der Regel zu erbringen im 6. Semester

Anlage 3 / 2 Wahlpflichtangebot, D II - Studiengang

gem. § 23 sind aus folgenden Fächern 2 Hauptvertiefungs- (je 12 SWS) und 2 Nebenvertiefungsfächer (je 6 SWS) zu wählen

Für jedes Nebenvertiefungsfach sind 2 Leistungsnachweise zu erbringen

	Wahlpflichtfach	Hauptvertiefung	
	zugehörige Lehrveranstaltungen gemäß Studienordnung	Art der Fachprüfung ¹⁾	Prüfungsvorleistungen nach Maßgabe der Studienordnung
	1	2	3
1	Baubetrieb, Bauwirtschaft, Industr. Bauen	Klausur (2 h)	2 Leistungsnachweise
2	Grundbau und Bodenmechanik	Klausur (2 h)	2 Leistungsnachweise
3	Wasserbau und Wasserwirtschaft (nur in Kombination von 6 + 6 SWS mit einem anderen Wahlpflichtfach)	Klausur (3 h)	2 Leistungsnachweise
4	Siedlungswasserwirtschaft	Klausur (4 h)	2 Leistungsnachweise
5	Abfallwirtschaft	Klausur (4 h)	2 Leistungsnachweise
6	Straßenbau (nur in Kombination von 6 + 6 SWS mit einem anderen Wahlpflichtfach)	Klausur (2 h)	2 Leistungsnachweise
7	Verkehrsbau und Verkehrswesen	Klausur (3 h)	2 Leistungsnachweise
8	Städtebau (nur in Kombination von 6 + 6 SWS mit einem anderen Wahlpflichtfach)	Klausur (2 h)	2 Leistungsnachweise
9	Statik und Dynamik der Tragwerke	Klausur (2 h)	2 Leistungsnachweise
10	Massivbau	Klausur (2 h)	2 Leistungsnachweise
11	Stahlbau	Klausur (3 h)	2 Leistungsnachweise
12	Holzbau (nur Nebenvertiefung)	---	---
13	Mechanik (nur in Kombination von 6 + 6 SWS mit einem anderen Wahlpflichtfach)	Klausur (2 h)	2 Leistungsnachweise
14	Konstrukt. Gestaltung (nur in Kombination von 6 + 6 SWS mit einem anderen Wahlpflichtfach)	Klausur (2 h)	2 Leistungsnachweise
15	Materialwissenschaft	Klausur (3 h)	2 Leistungsnachweise

¹⁾ in der Regel zu erbringen im 8. Semester